

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2016

KR.Nr. A 105/2011 (VWD)

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung (22.06.2011)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfügung vorzulegen, welche §117 folgendermassen ändert:

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.

2. Begründung

Die Energiepolitik ist ein zentrales Element zur Sicherung von Wohlstand und Arbeit für alle. Die Förderung von erneuerbaren Energien führt, wie die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz, zu einer Reduktion der Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern, zu Investitionen und Wertschöpfung im Kanton Solothurn und in der ganzen Schweiz, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Stärkung des Arbeitsplatzes und zur langfristigen Sicherung des Wohlstands der gesamten Bevölkerung.

Aus diesen Gründen ist der Förderung der erneuerbaren Energien aber auch der dezentralen Energieversorgung sowie dem sparsamen und rationellen Energieverbrauch Platz in der kantonalen Verfassung einzuräumen, wie es andere Kantone (Zürich, Bern, Thurgau oder Basel-Stadt) bereits umgesetzt haben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das heutige Energiesystem beruht weitgehend auf nichterneuerbaren Ressourcen. Es belastet die Umwelt, beeinträchtigt das Klima und überlässt viele Probleme unseren Nachkommen. Langfristig ist aber unausweichlich, dass die weltweite Energieversorgung weitgehend mit erneuerbaren Energiequellen sichergestellt – also nachhaltig – wird. Nachhaltig kann nur ein Energiesystem sein, das die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft dank rationeller Energienutzung mit stark reduziertem Ressourceneinsatz abdeckt und soweit möglich erneuerbare Energiequellen nutzt. Ein nachhaltiges Energiesystem beinhaltet auch einen sparsamen Umgang mit Energie. Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV SR 101) und das eidg. Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) verlangen vom Bund und den Kantonen, dass sie sich für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einsetzen. Die Kantone haben hier einen verfassungsmässigen Auftrag.

Artikel 117 der Kantonsverfassung umschreibt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden unter dem Titel "Energieversorgung" wie folgt: Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.

Im Nachgang zu dieser Bestimmung wurde das Energiegesetz (EnG; BGS 941.21) erlassen, welches in der Zweckbestimmung (§ 1 EnG) unter anderem die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung sowie die Förderung erneuerbarer Energieträger nennt. Nach § 5 EnG sind Beiträge für die Umsetzung solcher Massnahmen vorgesehen. Zudem wird in § 1 EnG festgehalten, dass Kanton und Gemeinden in ihrer gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugstätigkeit die Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen haben.

Mit Beschluss Nr. SGB 151a/2008 vom 3. Dezember 2008 verabschiedete der Kantonsrat ein Programm zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, welches seit 2009 vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement mit einem zugehörigen Globalbudget umgesetzt wird. Das 2010 eingeführte und für eine Dauer von 10 Jahren gültige Förderprogramm für die energetische Sanierung von Bauten (Gebäudeprogramm Bund/Kantone) verstärkt die Energieeffizienz und unterstützt die Kantone in ihren gesetzgeberischen Vorgaben.

Aus dieser Auslegeordnung wird ersichtlich, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz bereits vorhanden ist und auch umgesetzt wird. Eine Notwendigkeit für die verlangte Verfassungsänderung besteht somit nicht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011-2487)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt
Aktuarin UMBAWIKO
Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überprüfung Energiekonzept (10; Versand durch Amt für Umwelt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat